



Landkreistag Sachsen-Anhalt

Ausschuss für Gesundheit, Schule und Soziales

60. Sitzung am 5. Februar 2019 in Magdeburg, Geschäftsstelle

**TOP 7 Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014
und der Anfangsklassenverordnung**

Beratungsgrundlage:

Rundschreiben Nr. 595/2018 vom 16. November 2018
Gemeinsame Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 13. Dezember 2018 (**Anlage**)

Bisherige Beratung:

Präsidium	192. Sitzung	10.12.2018	TOP 7
-----------	--------------	------------	-------

Weitere Beratung:

-

Beschlussvorschlag:

Der Fachausschuss nimmt die gemeinsame Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 13. Dezember 2018 zur Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 und zur Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Im Jahr 2018 hatte das Ministerium für Bildung unsere Anregung aufgegriffen, die Frist zur Überarbeitung bzw. Neuaufstellung der Schulentwicklungspläne um ein Jahr zu verschieben. Die am 1. März 2018 gültigen Schulentwicklungspläne gelten danach bis zum 31. Juli 2020 fort.

Eine Verschiebung der Frist zur Überarbeitung bzw. Neuaufstellung der Schulentwicklungspläne schien insbesondere vor dem Hintergrund des damals noch laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur Vierzehnten Schulgesetznovelle geboten.

Am 1. August 2018 ist das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft getreten.

Mit Schreiben vom 14. November 2018 hat uns das Ministerium für Bildung Entwürfe

- einer Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 und
- einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen

mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis Mitte Dezember 2018 übersandt.

Die Vierzehnte Schulgesetznovelle ermöglicht die Einrichtung sog. Grundschulverbünde, wodurch insbesondere kleinere Grundschulen im ländlichen Raum erhalten werden können.

§ 22 Abs. 2 Schulgesetz LSA sieht in der seit 1. August 2018 geltenden Fassung zudem vor, dass die Aufstellung der Schulentwicklungspläne im Einvernehmen mit der zuständigen kreisangehörigen Gemeinde erfolgt, wenn diese Schulträger sind.

Daraus folgt für das Verfahren zur Fortschreibung bzw. Neuaufstellung der Schulentwicklungspläne ein deutlich aufwendigerer Abstimmungsprozess zwischen den Landkreisen und den Gemeinden. Die Landkreise als Schulplanungsträger werden deshalb für das Planungsverfahren absehbar deutlich mehr Zeit als nach alter Rechtslage benötigen.

In seiner 192. Sitzung am 10. Dezember 2018 hat unser Präsidium dazu folgenden Beschluss gefasst:

1. *Zur Überarbeitung und Neuaufstellung der Schulentwicklungspläne benötigen die Landkreise schnellstmöglich Sicherheit über die rechtlichen Grundlagen. Das Präsidium begrüßt deshalb, dass das Ministerium für Bildung nunmehr im Entwurf Änderungsverordnungen zur Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 und zur Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen vorgelegt hat.*
2. *Schulentwicklungspläne sind nach § 22 Abs. 2 Schulgesetz LSA (i. d. F. vom 1. August 2018) im Einvernehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden aufzustellen, soweit die Gemeinden Schulträger sind. Das Verfahren zur Aufstellung der Schulentwicklungspläne wird damit gegenüber der früheren Rechtslage deutlich aufwendiger. Das Bildungsministerium wird deshalb gebeten, das Verordnungsverfahren möglichst zügig zum Abschluss zu bringen.*

Auf der Grundlage des vorstehenden Beschlusses und der bei uns eingegangenen kritischen Hinweise und Anregungen der Landkreise haben wir gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 13. Dezember 2018 gegenüber dem Ministerium für Bildung Stellung genommen (**Anlage**).

Zum aktuellen Sachstand werden wir mündlich berichten.